

135. 1. Kann im Verfahren gegen den Täter, der weder das Bestechungsmittel noch dessen Wert in Händen hat, auf Verfall-
erklärung erkannt werden?
2. Kann auf Verfallerklärung im Verfahren nach §§ 430 ffg.
StGB. erkannt werden?

¹ DRG. 1927 Nr. 248. D. C.

III. Straffenat. Urf. v. 8. November 1934 g. D. u. Gen. 3 D 506/34.

I. Landgericht Detmold.

Gründe:

Den drei im Eingang des vorliegenden Urteils aufgeführten Angeklagten sowie den Mitangeklagten F. und B. war in dem gegenwärtigen Verfahren zur Last gelegt, den Direktor des städtischen Elektrizitätswerkes in L., Friedrich M., bestochen zu haben. M., der ursprünglich gleichfalls angeklagt war, hat am Morgen vor Beginn der Hauptverhandlung Selbstmord verübt. Das Verfahren ist daher gegen die übrigen Angeklagten allein weitergeführt worden. Es hat mit der Verurteilung der Angeklagten D., H., R., F. und B. geendet. Gegen die Angeklagten F. und B., die Revision eingelegt hatten, ist das Verfahren auf Grund des StraffreiheitsGes. v. 7. August 1934 nachträglich eingestellt worden. Gegen die drei anderen Angeklagten ist das Urteil rechtskräftig geworden.

Die Strafkammer hat in dem angefochtenen Urteil einen Betrag von 36400 RM., den nach ihrer Annahme die Angeklagten dem verstorbenen Direktor M. an Bestechungsgeldern insgesamt zugewendet hatten, gemäß § 335 StGB. für verfallen erklärt. Hiergegen richtet sich die Revision der Frau M., der Witwe und Erbin des verstorbenen Direktors M.

Der Ausspruch der Verfallerklärung in dem angefochtenen Urteil war fehlerhaft. Wie das RG. in der Entscheidung RGSt. Bd. 54 S. 215 (vgl. auch RGSt. Bd. 58 S. 157, Bd. 67 S. 29, 31, 32) eingehend dargelegt hat, kann die Verfallerklärung nach § 335 StGB. nur gegen den Täter erlassen werden, der das Bestechungsmittel oder dessen Wert in Händen hat, sei es der Bestechende, sei es der Bestochene; etwas anderes besagt auch nicht die von der Strafkammer angeführte Entscheidung des vierten Straffenats des RG. v. 2. November 1920 4 D 911/20, die im „Recht“ 1921 Nr. 2283 nur auszugsweise und ohne Darstellung des Sachverhalts wiedergegeben ist, so daß ihre Tragweite nicht erkannt werden kann (insbesondere ist aus dem veröffentlichten Auszug nicht erkennbar, daß der Empfänger des Bestechungsgeldes an dem Verfahren beteiligt gewesen und mit verurteilt worden ist, allerdings wegen Betrugs, nicht wegen Bestechung). Nach den Feststellungen der Strafkammer trifft aber die hier erörterte Voraussetzung bei den Angeklagten nicht zu. Es muß

nach den Ausführungen des angefochtenen Urteils vielmehr davon ausgegangen werden, daß das — in Geld bestehende — Bestechungsmittel an den Bestochenen gelangt und den Bestechenden auch nicht etwa später zurückgegeben worden ist. Unter diesen Umständen würde die im Verfahren gegen die verurteilten Angeklagten ausgesprochene Verfallerklärung darauf hinauslaufen, sie zum Wertersatz zu verpflichten. Eine derartige Verurteilung ist aber, wie das RG. in der erwähnten Entscheidung dargelegt hat, nicht zulässig, weil der Gesetzgeber keine so weitgehende Wirkung der Verfallerklärung gewollt hat.

Sollte — was nach der Fassung des angefochtenen Urteils nicht unmöglich ist — die Strafkammer geglaubt haben, sie könne in dem Verfahren gegen den Bestechenden auch solche Bestechungsmittel erfassen, die sich in der Hand des Bestochenen oder seiner Rechtsnachfolger befinden, so wäre auch das — jedenfalls vom Standpunkt des geltenden Rechtes aus, das der Richter nicht ändern kann — rechtsirrtümlich.

Frau N. ist nicht an dem Verfahren beteiligt gewesen. Das Verfahren richtete sich — nachdem der Ehemann der Frau N. infolge Selbstmordes ausgeschieden war — ausschließlich gegen die der Bestechung nach § 333 StGB. beschuldigten Personen. Im Verfahren gegen diese Täter hat die Strafkammer die Verfallerklärung ausgesprochen. Ein Verfahren nach §§ 430 flg. StPD. ist für die Verfallerklärung nach § 335 StGB. nicht vorgesehen (vgl. dazu RGSt. Bd. 55 S. 35). Es hätte dazu nach geltendem Recht einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft, die im § 335 StGB. fehlt. Diese Regelung erklärt sich im übrigen ohne weiteres daraus, daß der Gesetzgeber die Verfallerklärung nach § 335 als Nebenstrafe gegen den Inhaber des Bestechungsgeldes ausgestaltet hat, nicht als eine Art Wiedergutmachung des durch die Tat angerichteten Schadens, auch nicht als Maßnahme polizeilichen (vorbeugenden) Inhalts (RGSt. Bd. 57 S. 232). Strafen können aber ihrer Natur nach nur gegen den Täter selbst verhängt werden, nicht gegen dritte Personen.

Auch wenn ein Verfahren nach §§ 430 flg. StPD. zum Zwecke der Verfallerklärung möglich oder von der Strafkammer rechtsirrig für zulässig gehalten worden wäre, würde die in dem vorliegenden Verfahren ausgesprochene Verfallerklärung gegen die Beschwerde-

föhrerin nicht wirksam sein, da sie zu dem Verfahren nicht gezogen worden ist; das gegen den Angeklagten N. gerichtete Verfahren hätte nach dessen Tode keinesfalls ohne weiteres in ein Verfahren nach §§ 430 flg. StPD. übergehen können. Die Strafkammer hat auch nicht erkennen lassen, daß sie einen solchen Übergang für möglich halte oder eintreten lassen wolle. Selbst wenn also die Strafkammer bei dem Ausspruch der Verfallerklärung die Absicht gehabt haben sollte, damit die Erben des verstorbenen Angeklagten N. zu treffen, wäre ihr Ausspruch gegen diese unwirksam, da sie an dem Verfahren nicht beteiligt gewesen sind, also durch das dabei ergangene Urteil auch nicht berührt werden (RGSt. Bd. 68 S. 113). Die Beschwerdeföhrerin ist daher durch den Ausspruch der Verfallerklärung keinesfalls benachteiligt. Es können daraus gegen die Erben des verstorbenen Angeklagten N. keine Rechte hergeleitet werden. Das bedeutet nicht, daß ihnen das Bestechungsmittel, soweit es mit der Erbschaft in ihre Hände gelangt ist, verbleibt, sondern lediglich, daß seine Herausgabe gegen die Erben des Empfängers nach geltendem Recht, an das der Richter, solange es nicht geändert wird, gebunden bleibt, nicht mit den Mitteln des Strafverfahrens zu erreichen ist.

Die Revision erweist sich daher als unzulässig.